



STIFTUNG KLOSTER STEINFELD

Satzung der Stiftung Kloster Steinfeld

Präambel

Die Werke der Salvatorianer gemeinnützige GmbH unterhält das Salvatorianerkloster in Steinfeld und Einrichtungen für Bildung, Erziehung und Seelsorge.

Zur Förderung der nach den Idealen der Salvatorianer geführten Einrichtungen und Apostolate, insbesondere des Klosters Steinfeld, errichtet die Norddeutsche Provinz der Ordensgesellschaft der Salvatorianer e.V. diese Stiftung als Dachstiftung. Unter deren Rahmen können selbständige und unselbständige Stiftungen hinzugefügt werden.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Kloster Steinfeld“.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in 53925 Kall-Steinfeld, Hermann-Josef-Str. 4.
3. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die nach dem Stiftungsgesetz für Nordrhein-Westfalen als kirchliche Stiftung im Sinne von § 2 Abs. 4 Stiftungsgesetz NW errichtet worden ist.
4. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Tätigkeit der Deutschen Provinz der Salvatorianer KdÖR.

3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung des Ordens in
 - a) pastoralen Tätigkeiten
 - b) Aufgaben der Jugendbildung und Jugenderziehung und der Erwachsenenbildung
 - c) mildtätigen und karitativen Tätigkeiten
 - d) dem Erhalt des Klosters Steinfeld in baulicher, kultureller und spiritueller Hinsicht
 - e) seinen sonstigen Einrichtungen, Niederlassungen und Apostolaten.

Ebenso wird der Zweck verwirklicht durch die Trägerschaft oder die Mitträgerschaft von Salvatorianischen Werken.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Näheres regelt § 6 der Stiftungsverfassung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung wird zunächst mit einem Barvermögen von 50.000,00 Euro ausgestattet.
2. Dem Vermögen wachsen Zuwendungen der Stifter oder Dritter zu, sofern diese Zuwendungen (Zustiftungen) ausdrücklich dazu bestimmt sind.

§ 5

Werterhaltung des Stiftungsvermögens

1. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen durch geeignete Maßnahmen in seinem Wert zu erhalten.
2. Das Barvermögen (Kassenbestand, Bankguthaben) ist, soweit es nicht den steuerrechtlichen Anforderungen an die Gemeinnützigkeit entsprechend zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist, wiederum Ertrag bringend anzulegen.

§ 6

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen vorliegen.
3. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden. Diese kann zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden.
4. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht auf Grund dieser Satzung nicht.

§ 7

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

§ 8

Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er verwaltet die Stiftung und führt den Willen der Stifter aus.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen. Die Stiftung wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Das Kuratorium kann mit einfacher Mehrheit einem Vorstandsmitglied generell oder für den Einzelfall Einzelvertretungsmacht erteilen. Ein Geschäftsführer kann bestellt werden.
3. Die Amtszeit eines Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied scheidet mit Vollendung seines 75. Lebensjahres aus dem Vorstand aus.
4. Das Kuratorium kann nach Anhörung des Vorstands mit einfacher Mehrheit ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden ernennen.
5. Ein Vorstandsmitglied wird mit Zustimmung der Deutschen Provinz der Salvatorianer KdöR ernannt und muss ihr angehören.
6. Das Kuratorium kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden aus wichtigem Grund mit einfacher Mehrheit widerrufen. Bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt worden ist, ist der Widerruf wirksam.

7. Der Stiftungsvorstand gibt sich eine schriftliche Geschäftsordnung.
8. Der Stiftungsvorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Auslagen können – auch pauschal – erstattet werden.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Stiftungsvorstand steht die rechtsgeschäftliche Vertretung der Stiftung – gerichtlich und außergerichtlich – sowie die Leitung und Verwaltung der Stiftung zu.
2. Der Stiftungsvorstand hat über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Buch zu führen und nach Ablauf des Kalenderjahres einen Jahresabschluss zu fertigen, den er dem Kuratorium zu Feststellung vorlegt. Er hat dem Kuratorium zwei Monate vor Jahresablauf einen Haushaltsvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Stiftungsvorstand bedarf für den Abschluss von Verträgen jeglicher Art mit einem Wert von über 2000 Euro der Einwilligung des Kuratoriums. Die Mittelvergabe / Ausgaben werden in einer gemeinsamen Sitzung von Stiftungsvorstand und Kuratorium beschlossen.

§ 10

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus bis zu 13 Personen.
2. Bis zu sieben Mitglieder des Kuratoriums können von der Deutschen Provinz der Salvatorianer KdöR benannt werden. Sie kann diese Mitglieder auch aus wichtigem Grund abberufen. Das Kuratorium kann mit Zweidrittelmehrheit bis zu sechs weitere Mitglieder berufen und aus wichtigem Grund abberufen. Ein Mitglied des Kuratoriums soll ein Jurist mit Wirtschaftserfahrung sein.
3. Bei Ausscheiden eines vom Kuratorium berufenen Mitgliedes gemäß § 10 Nr. 5 können die verbleibenden Mitglieder den Nachfolger durch Zuwahl mit der Mehrheit entsprechend §10 Nr. 2, Satz 3 berufen.
4. Ein Mitglied des Kuratoriums kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Kuratoriums mit einer Frist von drei Monaten ohne Angabe von Gründen jederzeit niederlegen.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums scheiden mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Kuratorium aus.
6. Die Amtszeit im Kuratorium beträgt drei Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich.
7. Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
8. Die Kuratoriumsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Auslagen können – auch pauschal – erstattet werden.

9. Das Kuratorium kann mit Zweidrittelmehrheit Ehrenmitglieder berufen, wenn diese sich im besonderen Maße um die Stiftung verdient gemacht haben. Das Nähere regelt eine Ehrenordnung, die das Kuratorium aufstellt.

§ 11

Beschlussfassung durch das Kuratorium

1. Das Kuratorium erfüllt seine Aufgaben durch Beschlussfassung grundsätzlich in Sitzungen oder, wenn die Kuratoriumsmitglieder mehrheitlich einverstanden sind, durch Beschlüsse im schriftlichen- oder fernschriftlichen Verfahren oder durch Telefax/E-Mail. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn diese Stiftungssatzung für das Kuratorium bestimmt etwas anderes. Jedes Kuratoriumsmitglied hat eine Stimme. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Antrag gilt auch dann als abgelehnt, wenn ihm alle Kuratoriumsmitglieder, die Mitglieder der Deutschen Provinz der Salvatorianer sind, nicht zustimmen.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
4. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die weitere Einzelheiten regelt.

§ 12

Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium berät und überwacht den Stiftungsvorstand nach Maßgabe der Stiftungssatzung.
2. Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere die
 - a) Beratung des Stiftungsvorstandes in allen die Stiftung betreffenden Fragen
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag und zustimmungspflichtige Geschäfte des Stiftungsvorstandes.
 - c) Beschlussfassungen über Änderungen der Stiftungssatzung
 - d) Bestellung und Entlassung des Stiftungsvorstands
 - e) Entlastung des Stiftungsvorstands
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses
 - g) Bestellung eines Rechnungsprüfers aus dem Kreise der Kuratoriumsmitglieder, dem bei Feststellung des Jahresabschlusses kein Stimmrecht zusteht, wahlweise Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers.

§ 13

Änderungen der Stiftungssatzung

1. Änderungen dieser Stiftungssatzung müssen die nachhaltige Erfüllung des Zwecks der Stiftung nach dem Willen und den Vorstellungen der Stifter im Wandel der Verhältnisse sicherstellen.
2. Änderungen der Stiftungssatzung erfordern einen Beschluss des Kuratoriums mit Zweidrittelmehrheit. Das Kuratorium wird den Vorstand jeweils vorher informieren und angemessen anhören. Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörden und ist, soweit die Möglichkeit besteht, dass die in jedem Fall zu erhaltende Gemeinnützigkeit der Stiftung betroffen ist, vor der Änderung der Stiftungsverfassung mit der zuständigen Finanzbehörde abzustimmen.

§ 14

Auflösung der Stiftung

1. Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks entsprechend dem Willen und den Vorstellungen der Stifter rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist.
2. Der Beschluss des Kuratoriums ist mit Zweidrittelmehrheit zu fassen. Das Kuratorium wird den Vorstand vorher informieren und angemessen anhören.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an Deutsche Provinz der Salvatorianer KdöR oder deren Rechtsnachfolger oder, wenn auch dies nicht möglich ist, an das Bistum Aachen, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung zu verwenden haben.
4. Beschlüsse des Kuratoriums über die künftige Verwendung des Vermögens der Stiftung im Falle der Auflösung dürfen in jedem Falle erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 15

(gestrichen)

§ 16

Aufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen und kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 17

Inkrafttreten

Nach Genehmigung durch das Generalvikariat des Bistums Aachen und die Anerkennung durch die staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde tritt diese Stiftungssatzung mit der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft (29.12.2004).¹

1) Satzung geändert durch Beschlüsse des Kuratoriums vom 01. September 2012 und 12./13. Februar 2016